

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Aufgrund der redaktionellen und inhaltlichen Überprüfung des Landespflegegeldgesetzes werden die folgenden Änderungen des Landespflegegeldgesetzes für erforderlich gehalten:

- Das Landespflegegeldgesetz übernimmt in seinen Regelungen Definitionen und Rechtsbegriffe aus dem Sozialhilferecht und verweist auf Regelungen im Sozialhilferecht sowie im Pflegeversicherungsrecht.
Das Bundessozialhilfegesetz wurde zum 01.01.2005 durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst, sozialhilferechtliche Rechtsbegriffe und Definitionen wurden verändert. Das Landespflegegeldgesetz bedarf daher einer Anpassung von Verweisen und Rechtsbegriffen im Gesetzestext an die Rechtsvorschriften des SGB XII. Ferner betreffen die Anpassungen auch Regelungen aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).
- Durch die inhaltliche Überprüfung werden folgende Änderungen des Landespflegegeldgesetzes für sachgerecht und vereinfachend gehalten:
 - die Auszahlungsmodalitäten für nicht ausgezahlten Pflegegeldes nach Tod des pflegegeldberechtigten Menschen (§ 7 Absatz 5 Landespflegegeldgesetz). Die Leistung wird bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt.
 - das Entfallen der Drei-Monats-Frist bei Freiheitsentziehung (§ 8 Nr. 2 Landespflegegeldgesetz). Mit Beginn der Freiheitsentziehung entfällt der Anspruch auf Landespflegegeld.
 - das Entfallen der Regelung über das Versagen von Pflegegeld wegen nicht zweckentsprechender Verwendung (§ 8 Nr. 3 Landespflegegeldgesetz). Die Verwendung des gewährten Pflegegeldes wird nicht überprüft.
 - das Entfallen der Regelung über die Versagung von Pflegegeld bei Weigerung, eine angemessene, zumutbare Arbeit oder Tätigkeit auszuüben, weil das Pflegegeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen geleistet wird.
- Für Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz ist bislang der Verwaltungsweg vorgesehen. Aufgrund der Nähe der Regelungen und Leistungen des Landespflegegeldgesetzes zur Sozialhilfe und zur gesetzlichen Pflegeversicherung soll auch für das Landespflegegeldgesetz künftig der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben sein.
- Die EU-Verordnung „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ (EG) 883/2004 ist zum 01. Mai 2010 in Kraft getreten. Sie regelt die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit und gilt für Personen, die ihren Wohnsitz in einem der von der EU-Verordnung umfassten Staaten haben und in einem anderen dieser Staaten beschäftigt sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel sogenannte EU-Grenzgänger).
Ziel ist es, die Gleichbehandlung von im Rahmen des EU-Rechts Beschäftigten im Beschäftigungsstaat sicherzustellen und diesen die Leistungen nach den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Beschäftigungsstaates zugänglich zu machen. Um dies zu ermöglichen, werden mit der EU-Verordnung für den betreffenden Personenkreis

die „Wohnortklauseln“ aufgehoben. Das heißt, dass für diese Personen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherheit das Erfordernis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes entfällt. Zu diesen Leistungen der sozialen Sicherheit zählen auch die Blinden- und Pflegegeldgesetze der Länder. Mithin gilt für Personen, die im Rahmen des EU-Rechts im Land Bremen beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem von der EU-Verordnung oder anderen EU-Rechtsakten umfassten Staaten haben, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die Anspruchsvoraussetzung im Bremischen Landespflegegeldgesetz auf den gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen nicht.

EU-Verordnungen entfalten unmittelbar geltendes Recht. Die direkte Anwendung der EU-Verordnung (EG) 883/2004 ist im Land Bremen mit einer entsprechenden Verwaltungsanweisung sichergestellt. Dennoch hat der Europäische Gerichtshof in der Beschränkung auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in den Landesblinden- und Pflegegeldgesetzen eine Verpflichtungsverletzung Deutschlands festgestellt (Aktenzeichen C-206/10, Urteil EuGH vom 05. Mai 2011). Die 16 Bundesländer sind daher verpflichtet, ihre Blinden- und Pflegegeldgesetze entsprechend zu ändern.

In enger Abstimmung mit den anderen Bundesländern wird auch das bremische Landespflegegeldgesetz um die EU-rechtlichen Regelungen erweitert.

Durch die beabsichtigten Änderungen des Landespflegegeldgesetzes an geltendes EU-Recht und an die Regelungen des SGB XI und XII können sich geringe finanzielle Auswirkungen ergeben, die nicht näher beziffert werden können.

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Artikel 2 des Gesetzes regelt die Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 202-2161-a-4) rückwirkend zum 01. Januar 2011. Am 29.3.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 veröffentlicht worden (BGBl I S 453) – es ist in wesentlichen Teilen zum 1.1.2011 rückwirkend in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Nach dem neuen Recht gilt, dass, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen, die bundesgesetzlichen Regelungen gelten.

Der Senat hatte sich am 14. Dezember 2010 mit der damals geplanten bundesweiten Regelung befasst und unter anderem entschieden, dass im Vorgriff auf die anstehenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe / zur Höhe der Regelsätze im Land Bremen die höheren Regelsätze ab 01.01.2011 gezahlt werden und dass die bremische Verordnung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden soll.

Eine Neufestsetzung der Regelsätze durch die Länder hat danach - im Unterschied zu dem bis 31.12.2010 geltenden Recht - nicht zwingend zu erfolgen. Es gelten dann die nach den bundesgesetzlichen Vorgaben ermittelten Regelbedarfsstufen.

Machen die Länder hingegen von der Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung Gebrauch, hat die Neufestsetzung durch Verordnung der Landesregierungen zu erfolgen. Die Verordnungsermächtigung kann von den Landesregierungen auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

Bei einer abweichenden Neufestsetzung sind anstelle der Sonderauswertungen der bundesweiten EVS regionale Sonderauswertungen der neuen EVS zugrunde zu legen. Die in einem Land vorhandenen Besonderheiten, die sich auf die Höhe der Regelbedarfe auswirken, können bei der Neufestsetzung der Regelsätze berücksichtigt werden.

- Eine abweichende Festsetzung wäre nur auf der Basis von regionalen Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) gesetzlich zulässig. Für das Bundesland Bremen sind solche regionale Auswertungen nicht möglich, da die EVS für dieses Gebiet keine ausreichende Anzahl von Haushalten in den maßgeblichen Referenzgruppen enthält.
- Eine Sonderauswertung gemeinsam mit Niedersachsen wäre theoretisch möglich. Niedersachsen hat bisher eine solche Auswertung abgelehnt.
- Würde eine Sonderauswertung für Bremen / Niedersachsen allein vom Bundesland Bremen in Auftrag gegeben, müsste mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass diese Ergebnisse dazu führen, dass der Regelsatz nach SGB XII der Höhe nach abweicht von den Regelleistungen, die für Leistungsberechtigte nach SGB II gelten. Die Regelleistungen nach SGB II werden bundesweit einheitlich in den §§ 20 und 23 SGB II betraglich festgelegt. Sie gelten für die Mehrzahl der Menschen, die Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt SGB II und SGB XII haben.
- Gem. § 2 Abs. 4 der bis 31.12.2010 geltenden Regelsatzverordnung konnten die Länder bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen. Solche Umstände waren – und sind - für das Land Bremen nicht festzustellen.
- Jede Regelsatzfestsetzung, die von den Beträgen, die nach SGB II gelten, abweicht, würde zu Problemen im Verhältnis der beiden Leistungssysteme SGB II und SGB XII führen. Nicht nur für die jeweiligen Betroffenen wäre äußerst schwer zu vermitteln, warum das ausdrücklich als Referenzsystem für das SGB II normierte Regelsatzsystem der Sozialhilfe mit Vor- oder Nachteilen für die jeweils anderen Leistungsbezieher verbunden ist. Politisch kann nur größtes Interesse an der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse durch beide Systeme bestehen.

Bis auf das Bundesland Bayern hat in der Vergangenheit kein anderes Bundesland von den Möglichkeiten einer abweichenden Festsetzung der Regelsätze Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund macht Bremen von einer abweichenden Neufestsetzung der Regelsätze keinen Gebrauch. Die bisherige bremische Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze ist daher formal aufzuheben.

Die Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Landesbeauftragten für Frauen und mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt.

Die Landesbehindertenverbände im Land Bremen sind über die beabsichtigten Änderungen im Landespflegegeldgesetz informiert.